



EU-DSGVO

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2 - Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
- (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten
 - a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt,
 - b) durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von [Titel V Kapitel 2 EUV](#) fallen,
 - c) durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten,
 - d) durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.
- (3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union gilt die Verordnung [\(EG\) Nr. 45/2001](#). Die Verordnung [\(EG\) Nr. 45/2001](#) und sonstige Rechtsakte der Union, die diese Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, werden im Einklang mit [Artikel 98](#) an die Grundsätze und Vorschriften der vorliegenden Verordnung angepasst.
- (4) Die vorliegende Verordnung lässt die Anwendung der [Richtlinie 2000/31/EG](#) und speziell die Vorschriften der Artikel 12 bis 15 dieser Richtlinie zur Verantwortlichkeit der Vermittler unberührt.

Passende Paragraphen des BDSG

§ 1 - Anwendungsbereich des Gesetzes

Passende Erwägungsgründe

- 13 - Berücksichtigung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen
- 14 - Keine Anwendung auf juristische Personen
- 15 - Technologienutralität
- 16 - Keine Anwendung auf Tätigkeiten der nationalen und gemeinsamen Sicherheit

- 17 - Anpassung der VO (EG) Nr. 45/2001
 - 18 - Keine Anwendung auf den persönlichen oder familiären Bereich
 - 19 - Keine Anwendung auf die Strafverfolgung
 - 20 - Kein Einfluss auf die Unabhängigkeit der Justiz
 - 21 - Verantwortlichkeit von Anbietern reiner Vermittlungsdienste bleibt unberührt
 - 27 - Keine Anwendung auf Daten Verstorbener
-

[← Artikel 1 DSGVO](#) Zur Gesamtliste [Artikel 3 DSGVO →](#)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.